

Satzung der Gemeinde Grömitz über den Bebauungsplan Nr. 33.1

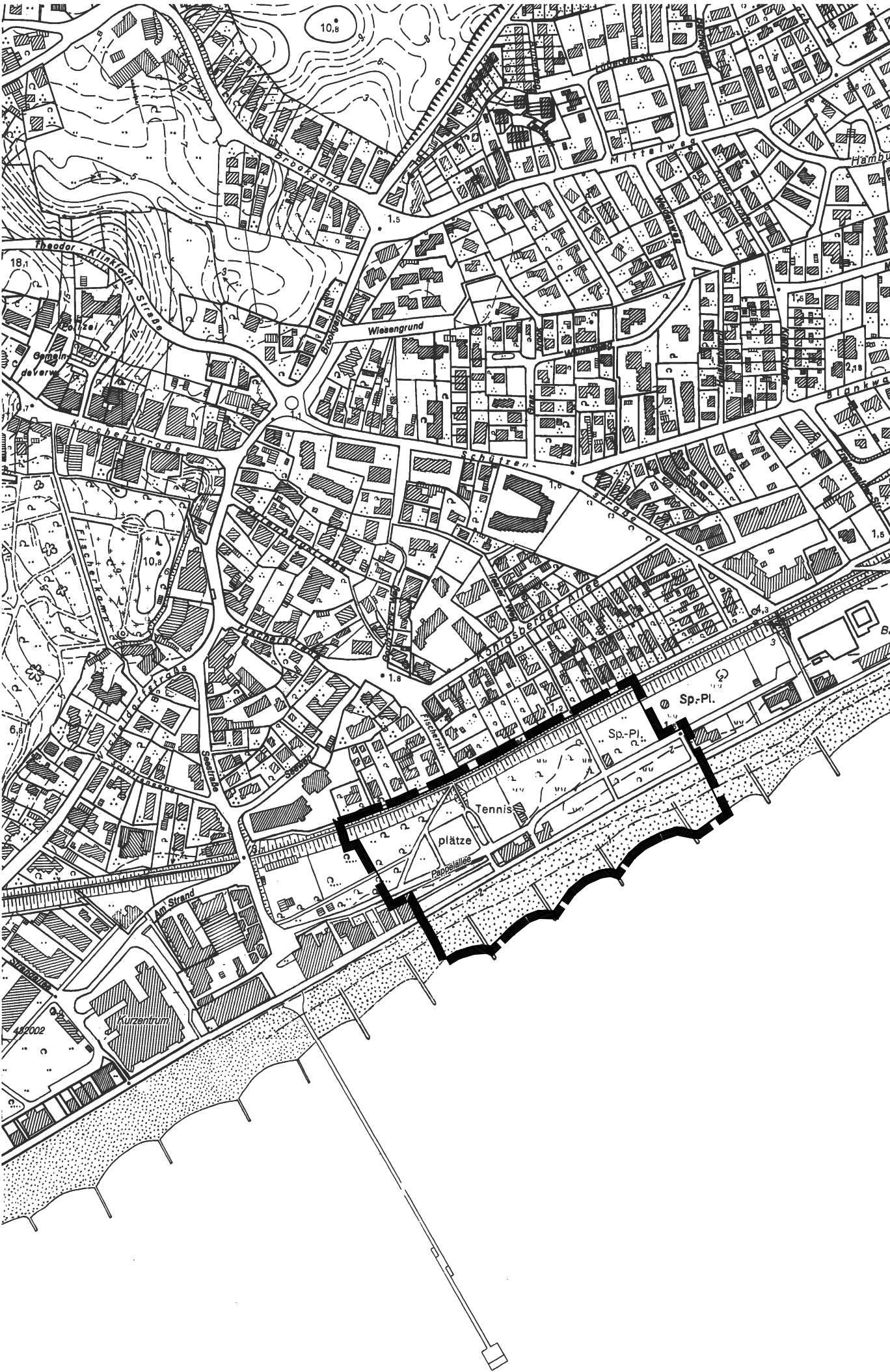
Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) sowie nach § 92 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.08.2001 (GVODL - Schl.-H. S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 11.12.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33.1 für das Gebiet südlich der Stettiner Straße bis zur Ostsee, mit einer nordöstlichen Begrenzung hinter dem Mingoßplatz „El Dorado“ und mit einer südwestlichen Begrenzung auf Höhe Fischerstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) i.M. 1:1.000 und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A : Planzeichnung i.M. 1 : 1000



Übersichtsplan i.M. 1 : 5000



Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO 1/4 Sonstige Sondergebiete 1 und 4 "Kultur/Sport/Tourismus" SO 1, SO 4 Kultur/Sport/Tourismus

SO 2 Sonstige Sondergebiete 2 "Kultur/Tourismus/Einzelhandel" SO 2 Kultur/Tourismus/Einzelhandel

SO 3 Sonstige Sondergebiete 3 "Kultur/Sport/Tourismus" Nutzungs einschränkung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB-SO 3 Kultur/Sport/Tourismus

Bauweisen, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a Baugrenze
a abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie
— Straßenverkehrsflächen
— Straßenverkehrsflächen besondere Zweckbestimmung
— Fußgängerbereich
— Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

— Grünflächen
— Strand
— Deich

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

— Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen/Naturextranten erforderlich sind
— Hochwassergefährdeter Bereich (Flächen unterhalb von 3,30 m ü. NN)

— Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen Begrenzung des flächenbezogenen Schalleistungspegel gemäß Ziffer 7 der technischen Festsetzungen (gemäß Freizeitleit-Richtlinie S.H. i.V.m. der DIN ISO 9613-2 Teil 2)

Sonstige Planzeichen

— Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
— GS: Gemeinschaftsstellplätze zu Gunsten der Sondergebiete SO 1 und SO 3
— überbaubaren Grundstückflächen und öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
— Lichte Durchfahrtsbreite 4,50 m/Breite der Durchfahrt 8,00 m

2. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen (§ 9 Abs.6 BauGB)

— Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz -Deich- gemäß § 65 LWG
— Deichkörper und Deichzubehör
— Begrenzung des 10 m breiten inneren Deichzubehörstreifens (gemäß § 65 Abs. 1 LWG)
— Begrenzung des 20 m breiten äußeren Deichzubehörstreifens (gemäß § 65 Abs. 1 LWG)
— Begrenzung des 100 m breiten Bauverbotsstreifens sowie des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens zu Küstengewässern (gemäß § 80 Abs. 1 LWG und § 11 NatSchG)

3. Darstellungen ohne Normcharakter

— eingemessener, zu erhaltender Einzelbaum

Teil B – Text

Es gilt die Bauanzugsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

- Art der baulichen Nutzung
Sondergebiete Kultur/Sport/Tourismus (SO₁) und (SO₂)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
(1) Die einzelnen Sondergebiete des SO₁ und des SO₂ dienen der Unterbringung von kulturellen, sportlichen Einrichtungen sowie von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.
(2) Zulässig als Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind:
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Outdoor Sport- und Spielanlagen- und Freizeiteinrichtungen
 - Einrichtungen und Anlagen zur ärztlichen und medizinischen Versorgung
 - Schank- und Speisewirtschaften auch nur mit Bewirtungsmöglichkeiten im Freien
 - Erholungseinrichtungen
 - Bühnen
 - Sanitäreinrichtungen
 - Stellplätze
 - sowie bauliche Anlagen, die zur Ausübung der zulässigen Nutzungen notwendig sind

- Sondergebiete Kultur/Tourismus/Einzelhandel (SO₂)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
(1) Die einzelnen Sondergebiete des SO₂ dienen der Unterbringung von kulturellen Einrichtungen sowie von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.
(2) Zulässig als Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind:
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - sonstige, dem Tourismus dienenden Verkaufseinrichtungen mit max. 250 m² Verkaufsfläche je Laden und insgesamt max. 1.000 m² Verkaufsfläche und einer Sortimentsbegrenzung auf folgende Sortimente: Bücher/Zeitschriften, Bekleidung/Lederschuhe, Foto/Optik, Uhren/Schmuck, Spielwaren/ Sportartikel, Lebensmittel/Getränke, Drogen/Kosmetik, Blumen
 - Erholungseinrichtungen
 - Bühnen
 - Sanitäreinrichtungen
 - Stellplätze
(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Wohnungen im 1. Obergeschoss für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - Outdoor Sport- und Spielanlagen- und Freizeiteinrichtungen

- Sondergebiete Kultur/Sport/Tourismus (SO₃)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
(1) Innerhalb des Sondergebietes SO₃ sind bis zur Änderung der Art der baulichen Nutzung innerhalb des im Südosten angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 33.2, von SO₃ Kurgeliet, die durch die 8. Flächenutzungsplanänderung vorgenommene Ausdehnung in SO₃ Kultur/Sport/Tourismus, keine zusätzlichen lärmrelevanten Nutzungen zulässig. Sobald die rechtsverbindliche Überplanung des Gebietes des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 33.2 mit der Festsetzung eines Sondergebietes „Kultur/Sport/Tourismus“ erfolgt ist, sind innerhalb des Sondergebietes SO₃ auch Nutzungen möglich, die höhere Immissionen erzeugen. Die Maximalwerte des Schallniveaus sind innerhalb des SO₃ auch nach der Nutzungserweiterung einzuhalten.
(2) Die einzelnen Sondergebiete des SO₃ dienen der Unterbringung von kulturellen, sportlichen Einrichtungen sowie von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.
(3) Zulässig als Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind:
 - Outdoor Sport- und Spielanlagen- und Freizeiteinrichtungen
 - Einrichtungen der Strandversorgung
 - Erholungseinrichtungen
 - Bühnen
 - Sanitäreinrichtungen
 - Stellplätze
 - sowie bauliche Anlagen, die zur Ausübung der zulässigen Nutzungen notwendig sind

- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 und 19 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzungen
(1) Innerhalb der Sondergebiete SO₁ und SO₂ - Kultur/Sport/Tourismus - ist gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO, über die festgesetzte GRZ von 0,05 hinaus, die Errichtung von Outdoor- Sport- und Spielanlagen sowie von Freizeiteinrichtungen und/oder die Errichtung von Bühnen bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ 0,25 ausnahmsweise zulässig.

- Höhe der baulichen Anlagen**
(1) Saisonal genutzte bauliche Anlagen und Outdoor-Sport und Spielanlagen, Freizeiteinrichtung und Bühnen im SO₁, SO₂ und im SO₃ unterliegen keiner Höhenbeschränkung.
(2) Bauliche Anlagen im SO₁ und im SO₂, mit Ausnahme der unter (1) genannten saisonal genutzten baulichen Anlagen, dürfen eine Höhe von maximal 4,5 m über OK Gelände aufweisen und über ein Obergeschoss verfügen. Der Bezugspunkt ist die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.
(3) Die baulichen Anlagen innerhalb der SO₂ und SO₃-Gebiete, mit Ausnahme der unter (1) genannten saisonal genutzten baulichen Anlagen, dürfen mit maximal zwei Vollgeschossen und Flachdach oder alternativ mit einem Vollgeschoss und Satteldach ausgebildet werden.
(4) Die baulichen Anlagen innerhalb der SO₂ und SO₃-Gebiete dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 9 m nicht überschreiten.

- 3. Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 12 Abs.5 und 6 BauNVO)
(1) Die Unterbringung der nutzungsbedingten für die Sondergebiete SO₁, SO₂ und SO₃ erforderlichen Stellplätze ist außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzfläche unzulässig.

- 4. Grundflächen für die Errichtung von Stellplätzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)
(1) Innerhalb des Sondergebietes SO₃ (Flurstück 120/54 und 120/73) ist für die Errichtung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 450% zulässig.

- 5. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
(1) Abweichend von der offenen Bauweise ist in der „abweichenden Bauweise“ „a1“ die Errichtung von Outdoor-Sport- und Spielanlagen sowie von Freizeiteinrichtungen und/oder die Errichtung von Bühnen ohne die Einhaltung von Grenzabständen und in einer Gesamtlänge von über 50 m zulässig. Für die Errichtung von Gebäuden gemäß § 2 Abs. 2 LBO S-H sind dort die in der Landesbauordnung erforderlichen Grenzabstände sowie die Gebäudelänge von höchstens 50 m einzuhalten.
(2) Abweichend von der offenen Bauweise sind in der „abweichenden Bauweise“ „a2“ auch Gebäude ohne die Einhaltung von Grenzabständen zulässig.

- 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB)
(1) Wird bei Baumaßnahmen innerhalb der Sondergebiete ein in der Planzeichnung gekennzeichnete eingemessener Einzelbaum beschädigt oder gefällt, ist für diesen Baum ein neuer heimischer Baum gemäß Pflanzliste im Grundrungsplan in der Qualität Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm im Pflanzgebiet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
(2) Die Stellplatzanlage im Westen des Sondergebietes SO₁ ist auf der Ost- und Südseite mit einer dreieckigen Hecke innerhalb eines mindestens 5 m breiten Pflanzstreifens einzugrünen. Im Verband 1 x 1 sind Sträucher gemäß der im Grundrungsplan empfohlenen Arten in der Qualität -verpflanzte Sträucher- oder -Hecke- zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- 7. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB, § 1, Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)
(1) Zum Schutz der Wohnnachbarschaft werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO in den Baugebieten folgende Immissionsbezogene flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Es sind nur ortsfeste und bewegliche Anlagen zulässig, die die Festsetzungen einhalten (tags außerhalb der Ruhezeiten/nachts innerhalb der Ruhezeiten/nachts)
(2) Teilfläche 1: L_w = 60/57/45 dB(A)/m², Teilfläche 2: L_w = 60/57/42 dB(A)/m², Teilfläche 3: L_w = 60/59/45 dB(A)/m², Teilfläche 4: L_w = 60/60/55 dB(A)/m², Teilfläche 5: L_w = 60/60/54 dB(A)/m², Teilfläche 6: L_w = 60/60/55 dB(A)/m², Teilfläche 7: L_w = 60/60/55 dB(A)/m², Teilfläche 8: L_w = 60/60/50 dB(A)/m²
(3) Die Angaben für die Teilflächen 1 und 8 gelten unter Berücksichtigung der "tauschelbedingten Bedingung" nach § 9 Abs. 2. BauGB unter 1 "Art der baulichen Nutzung".

- 8. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen Naturgefahren erforderlich sind (Flächen unterhalb 3,30 m ü.NN): Überschwemmungsgebiet** (§ 9 Abs. 5 BauGB)
(1) Das Pflanzgebiet befindet sich im hochwasser- und überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ostsee (Flächen unterhalb 3,30 m ü. NN). Bauliche Anlagen sind konstruktiv gegen Auftrieb, Wellenbelastung und Überspülung zu sichern. Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen auf einer Höhe von mindestens 3,50 m ü.NN angeordnet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WasserG) in der Neufassung vom 04.11.1999 (BGBl. I S. 3294) weiter durch ihre Ausgestaltung nach durch ihren Betrieb zu Verunreinigungen mit Schiffsfahrzeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irritieren oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, grüne oder blaue Lichter noch mit monochromatisch - gelben Natriumdampfampfen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
- Schutzstreifen an Gewässern (§ 26 NatSchG)
Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 26 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Demnach dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 100 m von der Küstenlinie nicht errichtet werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz vom 05.09.2006.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord- am 10.10.2006.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde vom 20.10.2006 bis zum 06.11.2006 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB am 02.10.2006 unterrichtet und mit Fristsetzung bis zum 06.11.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hat am 26.11.2006 und erneut am 27.02.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.1 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 21.03.2007 bis zum 24.04.2007 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 4a BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.03.2007 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord- bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.03.2007 mit Schreiben vom 13.03.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

23743 Grömitz, den 19.Dez. 2008 LS Scholz
Der Bürgermeister

(7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

23743 Grömitz, den 19.Dez. 2008 LS Scholz
Der Bürgermeister

(8) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 33.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 17.07.2007 als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht durch Beschluss gebilligt. Dieser Satzungsbeschluss wurde am 16.09.2008 von der Gemeindevertretung aufgehoben.

23743 Grömitz, den 19.Dez. 2008 LS Scholz
Der Bürgermeister

(9) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.1 wurde nach der öffentlichen Auslegung und der Aufhebung des Satzungsbeschlusses geändert. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hat am 31.07.2008 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.1 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung bestimmt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 16.10.2008 bis zum 31.10.2008 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 4a BauGB öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.10.2008 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord- bekannt gemacht.

(10) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 4a BauGB, mit Schreiben vom 07.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

23743 Grömitz, den 19.Dez. 2008 LS Scholz
Der Bürgermeister

(11) Der katastermäßige Bestand am 17.08.2007 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

23758 Oldenburg i.H. den 17.12.2008 Dipl.-Ing. Ruwoldt
öffentlich best. Verm.- Ing.

(12) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

23743 Grömitz, den 19.Dez. 2008 LS Scholz
Der Bürgermeister

(13) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 33.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11.12.2008 als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.

23743 Grömitz, den 19.Dez. 2008 LS Scholz
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert und ist bekannt zu machen.

23743 Grömitz, den 19.Dez. 2008 LS Scholz
Der Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der gemeindlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB (Baugesetzbuch 2004) bezeichneten Verfahrens- und Formverstößen sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung der vorgenannten Verletzungen von Vorschriften ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Die Satzung ist mitfin 24.12.2008 in Kraft getreten.

23743 Grömitz, den 24.Dez. 2008 LS Scholz
Der Bürgermeister

-Diese Ausfertigung entspricht der am 24. Dezember 2008 in Kraft getretenen Planfassung des Bebauungsplanes Nr. 33.1-

Satzung der Gemeinde Grömitz über den Bebauungsplan Nr. 33.1

für das Gebiet mit einer nordöstlichen Begrenzung hinter dem Mingoßplatz „El Dorado“ und mit einer südwestlichen Begrenzung auf Höhe Fischerstraße

2. Ausfertigung

planung: **blanc**
architektur stadplanung landespflege
verkehrsplanung regionalplanung umweltschutz
Friedrichstraße 10a 23701 Eutin
Tel.: (04521) 798811 Fax: (04521) 798810
email: eutin@planung-blanc.de